

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. März 1983

Nummer 22

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2005	8. 3. 1983	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz	334
20522	9. 3. 1983	RdErl. d. Innenministers Beköstigungsgeld der Teilnehmer an der Gemeinschaftsverpflegung der Polizei	337
2061	14. 3. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorläufige Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Klärschlammverordnung (AbfklärV) vom 25. Juni 1982	337

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
8. 3. 1983	Ministerpräsident Bek. – Generalkonsulat der Vereinigten Mexikanischen Staaten, Hamburg	340
7. 3. 1983	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Mitt. – Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Februar 1983 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 28. Februar 1983	341

I.

2005

**Verwaltungsvorschriften
zum Landesorganisationsgesetz**RdErl. d. Innenministers v. 8. 3. 1983 –
I C 2/15-20.321

I.

Das Verzeichnis der Aufgaben, die Landesmittelbehörden im Bezirk anderer Landesmittelbehörden übertragen worden sind, (Anlage 1 zu den Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz, RdErl. d. Landesregierung v. 12. 2. 1983 (SMBI. NW. 2005) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3.1.16 erhält der Klammerhinweis folgende Fassung:
(RdErl. d. Kultusministers v. 20. 1. 1981 – n. v. – 2 C 2 – 11.11.09 –)
2. Nach Nr. 3.2.4 wird folgende Nr. 3.2.5 angefügt:
3.2.5 Luftsportförderung (RdErl. d. Innenministers v. 23. 2. 1982 – n. v. – II C 3/15-33.45 –)
3. In den Nrn. 4.2.1 und 5.2.2 tritt jeweils an die Stelle des bisherigen Klammerzitats das folgende Zitat:
(§ 2 Abs. 2 der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 25. November 1982 – GV. NW. S. 780/SGV. NW. 2030 –)
4. Nach Nr. 5.2.7 wird folgende Nr. 5.2.8 angefügt:
5.2.8 Luftsportförderung (RdErl. d. Innenministers v. 23. 2. 1982 – n. v. – II C 3/15-33.45 –)
5. Die Nrn. 5.3 und 5.3.1 sowie der nachfolgende Text werden gestrichen,

II.

Das Verzeichnis der Aufgaben, die unteren Landesbehörden im Bezirk anderer unterer Landesbehörden übertragen worden sind, (Anlage 2 zu den Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz, RdErl. d. Landesregierung v. 12. 2. 1983 – SMBI. NW. 2005 –) wird wie folgt geändert:

Die Nrn. 7 ff erhalten folgende Fassung:

- 7** Auf Grund der Verordnung über die Bestimmung von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen vom 10. Januar 1983 (GV.NW. S. 11) -
SGV. NW. 205 -, sind folgende Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen bestimmt:
- 7.1** der Polizeipräsident Bochum für seinen Bezirk,
- 7.2** der Polizeipräsident Dortmund für seinen Bezirk,
den Bezirk des Polizeipräsidenten Hamm
und die Bezirke der Oberkreisdirektoren Meschede, Soest, Unna,
- 7.3** der Polizeipräsident Hagen für seinen Bezirk
und die Bezirke der Oberkreisdirektoren Lüdenscheid, Olpe, Schwelmer, Siegen.
- 7.4** der Polizeipräsident Bielefeld für seinen Bezirk
und die Bezirke der Oberkreisdirektoren Detmold, Gütersloh, Herford, Höxter, Minden, Paderborn.
- 7.5** der Polizeipräsident Düsseldorf für seinen Bezirk
und die Bezirke der Oberkreisdirektoren Mettmann, Neuss,
- 7.6** der Polizeipräsident Duisburg für seinen Bezirk
und den Bezirk des Oberkreisdirektors Wesel,
- 7.7** der Polizeipräsident Essen für seinen Bezirk
und die Bezirke der Polizeipräsidenten Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen,
- 7.8** der Polizeipräsident Wuppertal für seinen Bezirk,
- 7.9** der Polizeipräsident Krefeld für seinen Bezirk
und den Bezirk des Oberkreisdirektors Kleve,
- 7.10** der Polizeipräsident Mönchengladbach für seinen Bezirk
und den Bezirk des Oberkreisdirektors Viersen
- 7.11** der Polizeipräsident Aachen für seinen Bezirk
und die Bezirke der Oberkreisdirektoren Düren, Heinsberg,
- 7.12** der Polizeipräsident Bonn für seinen Bezirk
und die Bezirke der Oberkreisdirektoren Euskirchen, Siegburg,
- 7.13** der Polizeipräsident Köln für seinen Bezirk,
den Bezirk des Polizeipräsidenten Leverkusen
und die Bezirke der Oberkreisdirektoren Bergheim, Bergisch Gladbach, Gummersbach.
- 7.14** der Polizeipräsident Gelsenkirchen für seinen Bezirk,
- 7.15** der Polizeipräsident Recklinghausen für seinen Bezirk,
- 7.16** der Polizeipräsident Münster für seinen Bezirk
und die Bezirke der Oberkreisdirektoren Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf.

Die Kreispolizeibehörden sind als Kriminalhauptstellen in ihrem Bereich zuständig für die Verfolgung folgender Straftaten:

1. vorsätzliche Tötung,
2. Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 StGB) und Bildung terroristischer Vereinigungen (§ 129 a StGB),
3. erpresserischer Menschenraub (§ 239 a StGB) und Geiselnahme (§ 239 b StGB),
4. Raubüberfall auf Geldinstitute und Kassen, auf Geldtransporte mit Kraftfahrzeugen zwischen diesen Stellen und auf solche von Geldtransportunternehmen,
5. Herstellung und Verbreitung von Falschgeld,
6. unerlaubte Verbreitung von Rausch- und Betäubungsmitteln,
7. Brandstiftung,
8. Straftaten gegen den Luftverkehr (§ 316 c StGB),
9. Straftaten im Katastrophenfalle und bei schweren Unglücksfällen.

Sie sind ferner für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten auf dem Gebiete des strafrechtlichen Staatsschutzes zuständig.

Die als Kriminalhauptstellen zuständigen Kreispolizeibehörden sind unbeschadet der Zuständigkeit der örtlichen Kreispolizeibehörden im Rahmen der Strafverfolgung auch zur Gefahrenabwehr befugt.

Die Polizeipräsidenten Bielefeld, Bochum, Düsseldorf und Köln sind als Kriminalhauptstellen auch für die Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen zuständig, wenn die an diesen Orten bestehenden Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften um die Durchführung von Ermittlungen ersuchen.

Die Polizeipräsidenten Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster sind als Kriminalhauptstellen zuständig für die überörtliche Observation und Fahndung, und zwar

1. der Polizeipräsident Bielefeld für den Regierungsbezirk Detmold,
2. der Polizeipräsident Dortmund für den Regierungsbezirk Arnsberg,
3. der Polizeipräsident Düsseldorf für seinen Bezirk, die Bezirke der Polizeipräsidenten Krefeld, Mönchengladbach, Wuppertal und die Bezirke der Oberkreisdirektoren Mettmann, Neuss, Viersen,
4. der Polizeipräsident Essen für seinen Bezirk, die Bezirke der Polizeipräsidenten Duisburg, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen und die Bezirke der Oberkreisdirektoren Kleve, Wesel,
5. der Polizeipräsident Köln für den Regierungsbezirk Köln.
6. der Polizeipräsident Münster für den Regierungsbezirk Münster.

Der Polizeipräsident der Wasserschutzpolizei ist in seinem Bezirk Kriminalhauptstelle für die Verfolgung von Brandstiftungen und für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten auf dem Gebiet des strafrechtlichen Staatsschutzes. Im übrigen gehört der Bezirk jeweils zum Kriminalhauptstellenbereich der angrenzenden Kreispolizeibehörde.

20522

Beköstigungsgeld der Teilnehmer an der Gemeinschaftsverpflegung der Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 9. 3. 1983
– IV D 1 – 5154/0

Mein RdErl. v. 26. 8. 1980 (SMBl. NW. 20522) wird mit Wirkung vom 1. 4. 1983 wie folgt geändert:

- 1 In Nr. 1.1 wird der Betrag „4,- DM“ durch „5,- DM“ ersetzt und anstelle von „2,- DM“ ist „3,- DM“ einzusetzen.
- 2 In Nr. 2 ist der Betrag „1,- DM“ durch „1,50 DM“ zu ersetzen.

– MBl. NW. 1983 S. 337.

2061

Vorläufige Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 3. 1983 – III A 2 – 890 – 25959

Die Verwertung von Klärschlamm in der Land- und Forstwirtschaft ist in § 15 des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) und in der am 1. 4. 1983 in Kraft tretenden Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734) geregelt. Die Klärschlammverordnung führt unter Berücksichtigung neuerer Erkenntnisse die Empfehlungen über Möglichkeiten und Grenzen der Verwertung von Klärschlamm in der Landwirtschaft, veröffentlicht durch meinen RdErl. v. 4. 9. 1978 (SMBl. NW. 2061), über in unmittelbar geltendes Recht und schreibt erstmals ein bundeseinheitliches Überwachungs- und Untersuchungsverfahren für bestimmte Schwermetalle im Klärschlamm und im Boden vor.

Die Länder beabsichtigen, im Rahmen der fachlich berührten Länderarbeitsgemeinschaften einheitliche Durchführungsvorschriften zu erarbeiten. Für die Zwischenzeit werden zum Vollzug des § 15 AbfG und der Klärschlammverordnung die folgenden vorläufigen Verwaltungsvorschriften erlassen.

Ich weise schon jetzt darauf hin, daß sich durch die vorgesehene Änderung des Landesabfallgesetzes Zuständigkeitsänderungen ergeben können.

1 Allgemeines

1.1 Bedeutung der Klärschlammverwertung

Wegen seines Gehalts an organischer Substanz und an Pflanzennährstoffen wird Klärschlamm zur Düngung und Verbesserung der Bodenstruktur angewendet. Klärschlamm soll auch weiterhin aus abfallwirtschaftlichen und ökologischen Gründen soweit wie möglich im Landbau verwendet werden. Unbedingte Voraussetzung ist jedoch, daß Schadschiffe nicht oder nur in tolerierbaren Mengen in den Boden und in die Nahrungskette gelangen und die hygienischen Belange gewahrt werden.

1.2 Rechtsgrundlagen und ihr Anwendungsbereich

1.2.1 Abgrenzung der Rechtsvorschriften über die Klärschlammverwertung vom allgemeinen Abfallrecht

Die Klärschlammverwertung ist in § 15 AbfG und der hierauf gestützten Klärschlammverordnung geregelt. Voraussetzung für die Anwendung dieser Vorschrift ist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 AbfG, daß der Klärschlamm auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht oder zu diesem Zweck abgegeben wird. Ferner muß hierbei ganz oder – ohne Rücksicht auf das überwiegende Motiv – teilweise das Ziel der Düngung und/oder der Verbesserung der Bodenstruktur verfolgt werden.

Dagegen ist das Aufbringen von Klärschlamm auf die genannten Böden in der ausschließlichen Absicht, sich seiner als Abfall zu entledigen, ebensowenig von § 15 AbfG und der Klärschlammverordnung erfaßt, wie seine Aufbringung auf andere als land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen oder auf Ödland. Im erstgenannten Fall kommen die Abfallgesetze unmittelbar und in vollem Umfang zur Anwendung; das gleiche gilt im zweitgenannten Fall, wenn das Aufbringen ausschließlich oder überwiegend zum Zweck der Beseitigung erfolgt.

1.2.2 Abgrenzung des Klärschlammes von Düngemitteln und Fäkalschlämmen

Während § 15 AbfG auf alle in dessen Absatz 1 Satz 1 genannten Stoffe, also auf Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien und ähnliche Stoffe (hierzu gehört insbesondere Kompost aus Müll, aus Müll und Klärschlamm oder aus Klärschlamm mit anderen Zuschlagstoffen) anwendbar ist, gilt die Klärschlammverordnung nur für Klärschlamm (§ 1 Satz 1 AbfKlärV). Klärschlamm ist der bei der Behandlung von Abwasser in Abwasserbehandlungsanlagen anfallende Schlamm; dieser kann zusätzlich auch entwässert, getrocknet oder sonst behandelt worden sein (§ 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 AbfKlärV).

Wird dagegen Klärschlamm durch Vermischung mit Zuschlagstoffen (z. B. Kalk) oder durch sonstige Behandlung (z. B. Kompostierung) in ein handelsfähiges Düngemittel umgewandelt und als solches zur Verwendung durch einen unbestimmten Kreis von Abnehmern in den Verkehr gebracht, ist die Klärschlammverordnung, die unmittelbare Beziehungen zwischen dem Kläranlagenbetreiber und ihm bekannten Anwendern voraussetzt (vgl. § 3 Abs. 4 Satz 1 und § 6 Satz 1 i. V. mit Anhang 2 AbfKlärV), nicht einschlägig. Regelungen für solche Mittel bleiben vielmehr dem Düngemittelrecht vorbehalten.

Fäkalschlamm, d. h. Schlamm aus Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Blatt 1, ist in den durch § 1 Nr. 1 und 2 abgegrenzten Anwendungsbereich der Verordnung nicht aufgenommen.

Die Verwertung des Fäkalschlammes in der Land- und Forstwirtschaft unterliegt – unbeschadet der wasserrechtlichen Vorschriften (§ 15 Abs. 6 AbfG) – nur dem § 15 AbfG. Zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderliche Überwachungsmaßnahmen sowie Beschränkungen und Verbote der Abgabe oder des Aufbringens sind insoweit durch Anordnung für den Einzelfall gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 i. V. mit § 11 Abs. 2 oder 4 AbfG bzw. nach § 15 Abs. 5 Satz 1 AbfG zu treffen. Für Fäkalschlamm gilt jedoch das Rohschlammaufbringungsverbot (§ 4 Abs. 1 i. V. mit § 1 Satz 2 und § 2 Abs. 1 Satz 2 AbfKlärV); der in Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261 Blatt 1 anfallende Klärschlamm ist in der Regel ausgefault und daher nicht als Rohschlamm anzusehen.

1.2.3 Anwendung der Klärschlammverordnung

Der Klärschlammverordnung unterliegen nach deren § 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2

- die Betreiber aller Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße über 5000 E + EGW und
- die Betreiber kleinerer Abwasserbehandlungsanlagen, wenn in diesen ganz oder teilweise Schmutzwasser behandelt wird, das sich in seiner Zusammensetzung von häuslichem Abwasser hinsichtlich der Inhaltsstoffe unterscheidet,

soweit sie Klärschlamm zum Zweck des Aufbringens auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden abgeben; zu den gärtnerisch genutzten Böden im Sinne der Klärschlammverordnung zählen nicht Flächen, auf denen Produkte nicht gewerbsmäßig erzeugt werden.

Die Klärschlammverordnung gilt nach ihrem § 1 Satz 1 Nr. 3 ferner für alle Personen, die Klärschlamm aus solchen Kläranlagen auf die genannten Böden aufbringen. Hierunter fallen insbesondere Land- und Forstwirte sowie Gärtner, aber auch Kläranlagenbetreiber, die selbst aufbringen, und Dritte, deren sich

die Erzeuger oder Anwender von Klärschlamm zum Zweck des Aufbringens bedienen (z. B. Transportunternehmer).

Darüber hinaus finden die Aufbringungsverbote in § 4 Abs. 1 bis 3 AbfKlärV auch Anwendung auf Klärschlamm aus den von § 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 AbfKlärV nicht erfaßten Abwasserbehandlungsanlagen (§ 1 Satz 2 AbfKlärV). Im übrigen können die Abgabe und das Aufbringen von Klärschlamm aus diesen Kläranlagen jedoch nur durch Anordnung für den Einzelfall einer Überwachung unterworfen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 i. V. mit § 11 Abs. 2 oder 4 AbfG) bzw. beschränkt oder verboten werden (§ 15 Abs. 5 Satz 1 AbfG).

1.3 Zuständigkeiten

1.3.1 Sachliche Zuständigkeit

Die Überwachung der Klärschlammaufbringung obliegt

- dem Oberkreisdirektor als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde gegenüber kreisangehörigen Gemeinden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 LAbfG),
- der kreisfreien Stadt und dem Kreis als Sonderordnungsbehörde gegenüber Abwasserverbänden und denen, die Klärschlamm aufbringen (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 LAbfG),
- dem Regierungspräsidenten gegenüber kreisfreien Städten (§ 17 Abs. 2 letzter Halbsatz LAbfG).

Die kreisfreie Stadt, der Kreis und der Regierungspräsident haben vor Entscheidungen das Benehmen

- des Geschäftsführers der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten, wenn es sich um das Aufbringen von Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen,
- der unteren Forstbehörde, wenn es sich um das Aufbringen von Klärschlamm auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen handelt,

herbeizuführen.

Weicht die entscheidende Behörde von der Stellungnahme des Landesbeauftragten oder der unteren Forstbehörde ab, übersendet sie ihre Entscheidung mit einer Begründung für die Abweichung dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten.

Der Regierungspräsident ist nach § 17 Abs. 1 Satz 1 LAbfG für Maßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 5 AbfG zuständig.

1.3.2 Örtliche Zuständigkeit

Für Amtshandlungen, die sich auf die Abgabe von Klärschlamm und dessen Untersuchung beziehen, ist nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 5 LAbfG die Behörde zuständig, in deren Bezirk die Kläranlage liegt. Für Amtshandlungen in bezug auf das Aufbringen von Klärschlamm und Bodenuntersuchungen ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk der Klärschlamm aufgebracht wird bzw. werden soll.

2 Zu den Anforderungen in den §§ 3 bis 6 AbfKlärV

2.1 Zu § 3 Abs. 1

Mit der Untersuchung des Klärschlammes auf Schwermetall- und Nährstoffgehalte können Stellen betraut werden, die sich an Ringuntersuchungen des Landesamtes für Wasser und Abfall erfolgreich beteiligen. Diese Untersuchungsstellen werden in ein Verzeichnis aufgenommen, das vom Landesamt für Wasser und Abfall aufgestellt und fortgeschrieben wird. Das Landesamt für Wasser und Abfall übersendet den Regierungspräsidenten das Verzeichnis und die Nachträge. Die Regierungspräsidenten teilen diese Stellen, die für Untersuchungen in Betracht kommen, den kreisfreien Städten, Kreisen bzw. Oberkreisdirektoren als unteren staatlichen Verwaltungsbehörden mit. Nach Aufstellung des Verzeichnisses sind nun noch die in dem Verzeichnis aufgeführten Untersuchungsstellen zu bestimmen. Die

Untersuchungen können nicht von den Kläranlagenbetreibern selbst durchgeführt werden.

Die Proben sind durch die Untersuchungsstelle zu ziehen.

Die Kosten für die Entnahme der Proben und für die Analysen des Klärschlammes trägt der Kläranlagenbetreiber.

2.2 Zu § 3 Abs. 2

Zur Untersuchung des Bodens auf pH-Wert und Schwermetallgehalte stehen zur Verfügung:

- Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt der Landwirtschaftskammer Rheinland, Endericher Allee 60, 5300 Bonn 1
- Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Schorlemerstr. 26, 4400 Münster.

Die Probenahme, die nach Nr. 2.1 des Anhangs 1 zur Klärschlammverordnung durchzuführen ist, erfolgt durch die Probenehmer der Untersuchungsstellen.

Die Kosten für die Entnahme der Bodenproben und für die Bodenuntersuchungen trägt der Kläranlagenbetreiber. Es wird empfohlen, zusammen mit der Untersuchung auf den pH-Wert und die Schwermetallgehalte auch eine Nährstoffuntersuchung durchführen zu lassen.

2.3 Zu § 3 Abs. 4 Satz 1:

Sind für die Überwachung der Abwasserbehandlungsanlagen und der Aufbringungsflächen verschiedene Behörden zuständig, hat die für die Kläranlage zuständige Behörde je zwei Mehrausfertigungen der ihr mitgeteilten Ergebnisse der Klärschlammuntersuchungen, der für die Aufbringungsflächen zuständigen Behörde weiterzuleiten.

Die für die Aufbringungsfläche zuständige Behörde unterrichtet regelmäßig den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten über die Ergebnisse der Klärschlamm- und der Bodenuntersuchungen. Dieser faßt die eingehenden Untersuchungsergebnisse halbjährlich auswertend zusammen. Die Zusammenfassungen sind dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten und dem Regierungspräsidenten zu übersenden.

2.4 Zu § 3 Abs. 4 Sätze 2 und 3:

Bei Unterschreitung aller in § 4 Abs. 7 AbfKlärV festgelegten Schwermetallgehalte um mindestens 50% (Ausnahme: bei Zink 30%) gemäß nachfolgender Tabelle kann bei Abwasserbehandlungsanlagen bis zu einer Ausbaugröße von 50 000 E + EGW der Abstand der Klärschlammuntersuchungen gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 AbfKlärV auf zwölf Monate verlängert werden. Liegen drei Untersuchungen unterhalb der Werte der Tabelle, kann der Untersuchungsabstand auf 24 Monate verlängert werden.

Schwermetall	Zulässiger Gehalt nach § 4 Abs. 7 Satz 1 AbfKlärV (mg/kg TS)	50%-Wert (Zink 30%-Wert) (mg/kg TS)
--------------	--	-------------------------------------

Blei	1 200	600
Cadmium	20	10
Chrom	1 200	600
Kupfer	1 200	600
Nickel	200	100
Quecksilber	25	12
Zink	3 000	2 100

Bei Abwasserbehandlungsanlagen über 50 000 E + EGW Ausbaugröße kommt eine Verlängerung der Untersuchungsabstände in der Regel nicht in Betracht.

Der Abstand der Untersuchungen ist gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 AbfKlärV auf zwei Monate zu verkürzen, wenn der Gehalt eines oder mehrerer Schwermetalle im Klärschlamm die Werte gemäß § 4 Abs. 7 Satz 1

AbfklärV übersteigt. Die Erhöhung der Untersuchungshäufigkeit beschränkt sich jedoch auf die Schwermetallkomponenten, für die Überschreitungen der zulässigen Gehalte festgestellt worden sind.

Liegen Erkenntnisse über sonstige Schadstoffbelastungen des Klärschlammes infolge spezieller industrieller Abwasserzuleitungen vor, ordnet die zuständige Behörde nach § 3 Abs. 4 Satz 3 AbfklärV Untersuchungen des Klärschlammes auf die einschlägigen Schadstoffe an. Etwa erforderliche Beschränkungen oder Verbote der Abgabe und des Aufbringens solcher Klärschlämme können insbesondere auf § 15 Abs. 5 Satz 1 AbfG gestützt werden.

2.5 Zu § 4 Abs. 1:

Rohschlamm i. S. des § 4 Abs. 1 AbfklärV ist Frischschlamm, der ohne weitere Behandlung aus Absetzbecken entnommen wird (§ 2 Abs. 1 Satz 2 AbfklärV). Eine anschließende Entwässerung stellt keine Behandlung dar (Ausnahme: simultane Kalkstabilisation). Schlamm aus Emscherbecken und Abwasserreinigungsanlagen einschließlich Erdbecken ist kein Rohschlamm, weil er mehr oder weniger stark stabilisiert und damit behandelt wurde.

Bei Betriebsstörungen in Kläranlagen (z. B. Ausfall der Schlammbehandlung) anfallender Rohschlamm ist als Abfall zu einer dafür zugelassenen Beseitigungsanlage zu verbringen (§ 4 Abs. 1 AbfG). Die zuständige Behörde kann jedoch gemäß § 4 Abs. 2 AbfG zulassen, daß solcher Schlamm auf Ödland oder sonstigen land- oder forstwirtschaftlich nicht genutzten Flächen beseitigt wird, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Den Kläranlagenbetreibern wird empfohlen, für solche Situationen geeignete Flächen vorzuhalten und die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen vorsorglich zu beantragen.

2.6 Zu § 4 Abs. 3:

Seuchenhygienisch unbedenklich i. S. des § 4 Abs. 3 AbfklärV ist ein Klärschlamm, der durch eines der in § 2 Abs. 2 AbfklärV ausdrücklich bezeichneten Verfahren oder durch ein anderes Verfahren (z. B. Bestrahlung) so behandelt worden ist, daß Krankheitserreger abgetötet worden sind.

Mais zählt nicht zu den Feldfutterpflanzen i. S. des § 4 Abs. 3 Satz 1 AbfklärV. Die Gefahr einer seuchenhygienisch bedenklichen Verschmutzung, die bei typischen Feldfutterpflanzen, wie z. B. Klee gras oder Futterzwischenfrüchten, nicht ausgeschlossen werden kann, ist bei Mais aufgrund des Ernteverfahrens nicht zu befürchten.

2.7 Zu § 4 Abs. 4:

Ergeben Bodenuntersuchungen, daß die Gehalte an Blei, Chrom, Kupfer, Nickel oder Zink die in § 4 Abs. 4 Satz 1 AbfklärV festgelegten Werte überschreiten, kann die weitere Aufbringung von Klärschlamm auf diese Flächen zugelassen werden, sofern die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 Satz 2 AbfklärV erfüllt sind.

Eine Ausnahmegenehmigung wird in aller Regel ausscheiden, wenn auch die Schwermetallgehalte des aufzubringenden Klärschlammes die zulässigen Gehalte (§ 4 Abs. 7 Satz 1 AbfklärV) übersteigen. Sie ist unzulässig, wenn die Bodenwerte für Cadmium oder Quecksilber überschritten sind (§ 4 Abs. 4 Satz 3 AbfklärV).

2.8 Zu § 4 Abs. 6:

Für seuchenhygienisch bedenklichen Klärschlamm ist neben den Regelungen in § 4 Abs. 6 AbfklärV die zeitliche Beschränkung bzw. das Verbot nach § 4 Abs. 3 AbfklärV zu beachten (§ 4 Abs. 6 Satz 4 AbfklärV). Ferner läßt § 4 Abs. 6 AbfklärV die Regelungen in § 4 Abs. 1, 4 und 7 AbfklärV unberührt.

Vor Erteilung der Genehmigung nach § 4 Abs. 6 Satz 1 AbfklärV ist eine Stellungnahme der unteren Landschaftsbehörde darüber einzuholen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 6 Satz 2 AbfklärV vorliegen. Die Genehmigungsvorausset-

zungen werden insbesondere dann nicht erfüllt sein, wenn zu erwarten ist, daß Grünland (z. B. Trockenrasen) durch die Klärschlammaufbringung in seiner biologischen Struktur nachhaltig verändert wird. Bedarf die Klärschlammaufbringung auch nach der einschlägigen Schutzverordnung einer behördlichen Gestattung, so wird die Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach der Schutzverordnung zusammen mit der Genehmigung nach § 4 Abs. 6 Satz 1 AbfklärV erteilt. Liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach der Schutzverordnung nicht vor, wird auch die Genehmigung nach § 4 Abs. 6 Satz 1 AbfklärV nicht erteilt.

2.9 Zu § 4 Abs. 7:

Die Genehmigung setzt neben der Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 Abs. 7 Satz 2 AbfklärV voraus, daß vorher wenigstens eine Bodenuntersuchung durchgeführt worden ist (§ 3 Abs. 2 Satz 3 AbfklärV).

Werden dem Klärschlamm Zuschlagstoffe beigegeben, ist für die Bestimmung des Schwermetallgehaltes der unvermischte Schlamm maßgeblich.

Die Besorgnis einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist nicht anzunehmen, wenn

- der Gehalt eines oder mehrerer Schwermetalle die zulässigen Werte um höchstens 25% gemäß nachstehender Tabelle übersteigt:

Schwermetall	Zulässiger Gehalt nach § 4 Abs. 7 Satz 1 AbfklärV (mg/kg TS)	Grenze, bis zu der eine Besorgnis nach § 4 Abs. 7 Satz 2 nicht besteht (mg/kg TS)
--------------	--	---

Blei	1 200	1 500
Cadmium	20	25
Chrom	1 200	1 500
Kupfer	1 200	1 500
Nickel	200	250
Quecksilber	25	30
Zink	3 000	3 750

- die Genehmigung auf ein Jahr befristet wird und mit der Auflage verbunden wird, daß der Kläranlagenbetreiber unverzüglich den Nachweis erbringt, geeignete Maßnahmen zu einer Verminderung der Schwermetallbelastung des Klärschlammes eingeleitet zu haben, und

- der Abstand der Klärschlammuntersuchungen in bezug auf die problematischen Schwermetalle für die Geltungsdauer der Genehmigung gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 AbfklärV auf zwei Monate verkürzt wird.

Ferner ist in der Genehmigung gemäß § 4 Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 2 AbfklärV aufzugeben, die Aufbringung so zu bemessen, daß sie in nachstehender Tabelle angegebenen Schwermetallfrachten nicht überschritten werden:

Schwermetall	zulässige Schwermetallfracht (g/ha innerhalb von 3 Jahren)	zulässige Schwermetallfracht (g/ha innerhalb von 6 Jahren)
--------------	--	--

Blei	6 000	12 000
Cadmium	100	200
Chrom	6 000	12 000
Kupfer	6 000	12 000
Nickel	1 000	2 000
Quecksilber	125	250
Zink	15 000	30 000

2.10 Zu § 5:

Zur erleichterten Anwendung des § 5 AbfklärV ist in der nachstehenden Tabelle aufgezeigt, welche Volumen an Klärschlamm (m³/ha) aufgebracht werden kann, um bei einem bestimmten Trockensubstanzgehalt eine bestimmte Trockenmasse nicht zu überschreiten.

Trocken- substanz- gehalt des Schlammes	gewünschte Trockenmasse/ha									
	1,0 t	1,5 t	2,0 t	2,5 t	3,0 t	3,5 t	4,0 t	4,5 t	5,0 t	
	m ³ /ha									
2,0%	50	75	100	125	150	175	200	225	250	
2,5%	40	60	80	100	120	140	160	180	200	
3,0%	33	50	67	83	100	116	133	150	167	
3,5%	29	43	57	72	86	100	114	128	143	
4,0%	25	38	50	62	75	87	100	112	125	
4,5%	22	33	45	56	66	78	89	100	111	
5,0%	20	30	40	50	60	70	80	90	100	
6 %	17	25	33	42	50	58	67	75	83	
7 %	14	21	29	36	43	50	57	64	71	
8 %	12	19	25	31	38	44	50	56	61	
9 %	11	17	22	28	33	39	45	50	55	
10 %	10	15	20	25	30	35	40	45	50	
15 %	7	10	13	17	20	23	27	30	33	
20 %	5	8	10	13	15	18	20	23	25	
25 %	4	6	8	10	12	14	16	18	20	
30 %	3	5	7	8	10	12	13	15	17	
40 %	2	4	5	6	8	9	10	11	13	

Werden dem Klärschlamm Zuschlagstoffe beigegeben, ist für die Bestimmung des Aufbringungsvolumens der unvermischte Schlamm maßgebend.

2.11 Zu § 6:

Die zuständigen Behörden lassen sich mindestens einmal innerhalb von drei Jahren die nach § 6 Sätze 2 und 3 AbfKlärV aufzubewahrenden Mehrfertigungen der Lieferscheine vorlegen. Hierbei prüfen sie zumindest stichprobenartig, ob die Vorschriften der Klärschlammverordnung beachtet werden. Insbesondere ist festzustellen, ob die vorgeschriebenen Klärschlamm- und Bodenuntersuchungen durchgeführt werden, ob die bei Überschreitung der Schwermetallgehalte erforderlichen Genehmigungen vorliegen und ob die höchstzulässigen aufgebrauchten Trockenmassen eingehalten werden.

Den Betreibern der Kläranlagen wird dringend empfohlen, eine flächenbezogene Kartei (Schlagkartei) zu führen, in welche die Bodenkennwerte und die Aufbringungsmasse eingetragen werden. Weiterhin sollte eine lückenlose chronologische Liste der Analyseergebnisse erstellt und der Schlagkartei beigelegt werden. Diese Schlagkartei sollte mindestens 30 Jahre aufbewahrt werden.

- 3 Über zu empfehlende Mustervereinbarungen einschließlich haftungsrechtlicher Fragen zwischen Klärschlamm abnehmenden Landwirten und Kläranlagenbetreibern werden z. Zt. zwischen den fachlich berührten Verbänden Verhandlungen geführt.

– MBl. NW. 1983 S. 337.

II.

Ministerpräsident

Generalkonsulat der Vereinigten Mexikanischen Staaten, Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 8. 3. 1983 – I B 5 – 434 – 1/83

Der Konsularbezirk des Mexikanischen Generalkonsulats in Hamburg wurde geändert. Er umfaßt nunmehr das Bundesgebiet mit Ausnahme der Regierungsbezirke Arnsberg und Köln im Land Nordrhein-Westfalen.

– MBl. NW. 1983 S. 340.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Aufstellung
über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Februar 1983
registrierten Tarifvereinbarungen
nach dem Stand vom 28. Februar 1983

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 7. März 1983

- LS 7222

Lfd. Nr.:	Bezeichnung der Vereinbarung	in Kraft gesetzt	Tar.- Reg.-Nr.:
<u>Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)</u>			
54033	<u>Änderungstarifvertrag Nr. 11</u> vom 16.9.1982 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4.11.1966, zuletzt geändert durch den 10. Änderungs-TV vom 16.9.1981 (abgeschlossen mit der Gew. Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft)	1. 1.1983/ 1. 1.1984	4884/87 TA 4
54034	<u>Lohntarifvertrag Nr. 1</u> vom 16.9.1982 für Waldarbeiter der Länder der Bundesrepublik Deutschland und der kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar - erstmals kündbar zum 28.2.1983 (abgeschlossen mit der Gew. Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft)	1. 1.1983	4884/88 TA 4
54035	<u>Änderungstarifvertrag Nr. 3</u> vom 16.9.1982 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende der Länder der Bundesrepublik Deutschland und der kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (abgeschlossen mit der Gew. Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft)	1. 1.1983	4884/89 TA 4
54036	<u>Änderungstarifvertrag Nr. 3</u> vom 16.9.1982 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und Auszubildende der Länder der Bundesrepublik Deutschland und der kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (abgeschlossen mit der Gew. Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft)	1. 1.1983	4884/90 TA 4
54037	<u>Änderungstarifvertrag Nr. 3</u> vom 16.9.1982 zum Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter der Länder der Bundesrepublik Deutschland und der kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (abgeschlossen mit der Gew. Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft)	1. 1.1983	4884/91 TA 4

- 54038 Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 16.9.1982 zum Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach der erweiterten Sortentarif (EST) der Länder der Bundesrepublik Deutschland und der kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (abgeschlossen mit der Gew. Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft) 1.10.1981 4884/92 TA 4
- 54039 Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 16.9.1982 zum Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten im Zeitlohn in Hieben von kurzer Dauer oder mit geringen Massenanteil (HEZ) der Länder der Bundesrepublik Deutschland und der kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (abgeschlossen mit der Gew. Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft) 1.10.1982/ 4884/93 1. 1.1983 TA 4
- 54040 Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 vom 16.9.1982 zum Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder der Bundesrepublik Deutschland und der kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) vom 26.1.1982 (abgeschlossen mit der Gew. Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft) 1. 1.1983 4884/94 TA 4
- 54041 Tarifvertrag vom 16.9.1982 über die Fortbildung zum Forstwirtschaftsmeister in den Staatsforstbetrieben der Länder der Bundesrepublik Deutschland - soweit sie der Tarifgemeinschaft angehören - und der kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar - kündbar mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres (abgeschlossen mit der Gew. Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft) 1. 1.1983 5231/16 TA 4
- 54042 Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 16.9.1982 zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) in den Staatsforstbetrieben der Länder der Bundesrepublik Deutschland - soweit sie der Tarifgemeinschaft angehören - und der kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (abgeschlossen mit der Gew. Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft) 1. 1.1983 5231/17 TA 4
- Gewerbegruppe III (Bergbau)
- 54043 Tarifvertrag über die Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit in den Jahren 1983, 1984 und 1985 für die Arbeitnehmer des Aachener Steinkohlenbergbaus vom 19.1.1983 (abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie) 19. 1.1983 1977/131 TA 9
- 54044 Tarifvertrag über die Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit in den Jahren 1983, 1984 und 1985 für die Arbeitnehmer des Aachener Steinkohlenbergbaus vom 19.1.1983 (abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie) 19. 1.1983 4402/129 TA 10

- 54045 Tarifvertrag über die Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit in den Jahren 1983, 1984 und 1985 für die Tarifangestellten des Aachener Steinkohlenbergbaus vom 19.1.1983
(abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie) 19. 1.1983 4402/129.1
TA 10
- 54046 Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Arbeitnehmer der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungsgesellschaft mbH in Nordwestdeutschland vom 12.11.1982 - erstmals kündbar zum 31.10.1983
(abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie) 1.11.1982 5178/15
TA 29

Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)

- 54047 Tarifvertrag vom 8.11.1982 zur Änderung des Tarifvertrages über das Verfahren für eine zusätzliche Alters- und Invalidenbeihilfe für die gewerblichen Arbeitnehmer und für die Angestellten des Betonsteingewerbes Nordwestdeutschlands vom 12.11.1975 in der Fassung vom 20.1.1980
(abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden) 1. 1.1983 5245/25
TA 26
- 54048 Tarifvertrag über eine zusätzliche Alters- und Invalidenbeihilfe für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten im Betonsteingewerbe Nordwestdeutschlands vom 12.11.1975 - erstmals kündbar zum 31.12.1980
(abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden) 1. 1.1976 5250/18
TA 26
- 54049 Tarifvertrag über besondere Alters- und Invalidenbeihilfen für langjährige Betriebszugehörigkeit für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten im Betonsteingewerbe Nordwestdeutschlands vom 12.11.1975 - gültig bis 31.12.1980 -
(abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden) 1. 1.1976 5250/19
TA 26
- 54050 Tarifvertrag über eine ergänzende Alters- und Invalidenbeihilfe für langjährige Gewerbezugehörigkeit für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten im Betonsteingewerbe Nordwestdeutschlands vom 12.11.1975 - gültig bis zum 31.12.1980
(abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden) 1. 1.1976 5250/20
TA 26
- 54051 Tarifvertrag über das Verfahren für eine zusätzliche Alters- und Invalidenbeihilfe für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten im Betonsteingewerbe Nordwestdeutschlands vom 12.11.1975 - erstmals kündbar zum 31.12.1980
(abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden) 1. 1.1976 5250/21
TA 26
- 54052 Tarifvertrag vom 29.1.1980 zur Änderung des Tarifvertrages über das Verfahren für eine zusätzliche Alters- und Invalidenbeihilfe für die Arbeitnehmer und Angestellten im Betonsteingewerbe Nordwestdeutschlands vom 12.11.1975 - erstmals kündbar zum 31.12.1984
(abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden) 1. 1.1980 5250/22
TA 26

- 54053 Tarifvertrag vom 8.11.1982 zur Änderung des Tarifvertrages über das Verfahren für eine zusätzliche Alters- und Invalidenbeihilfe für die Arbeitnehmer und Angestellten im Betonsteingewerbe Nordwestdeutschlands vom 12.11.1975 in der Fassung vom 29.1.1980 (abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden) 1. 1.1983 5250/23
TA 26
- 54054 Tarifvertrag vom 11.11.1982 zur Änderung des Tarifvertrages über das Verfahren für die Zusatzversorgung und die Berufsbildung im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk vom 20.5.1981 im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin (abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden) 1. 1.1983 5275/27
TA 24
- 54055 Tarifvertrag vom 30.11.1982 zur Änderung des Tarifvertrages über eine überbetriebliche Alters- und Invalidenbeihilfe im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk vom 26.8.1969 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 15.3.1977, 2.2.1979, 29.2.1980 und 20.5.1981 im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin (abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden) 1. 1.1983 5275/28
TA 24
- 54056 Tarifvertrag zur Neuregelung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen in der Sanitär-Keramischen Industrie Nordwestdeutschland einschließlich der Firma Kermag, Keramische Werke AG, Werk Wesel und Ratingen mit Gehaltstafel und Protokollnotiz vom 11.11.1982 - erstmals kündbar zum 31.3.1983 (abgeschlossen mit der DAG) 1.12.1982 5370/37
TA 5
- 54057 Lohn- und Gehaltsabkommen nebst Protokollnotiz für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der feinkeramischen Industrie in Nordwestdeutschland vom 13.12.1982 - erstmals kündbar zum 30.11.1983 (abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik) 1.12.1982 5370/38
TA 12
- 54058 Gehaltsabkommen einschließlich Ausbildungsvergütung für alle Angestellten und Auszubildenden in der feinkeramischen Industrie in Nordrhein-Westfalen und fünf weiteren Bundesländern vom 13.12.1982 - erstmals kündbar zum 30.11.1983 (abgeschlossen mit der DAG) 1.12.1982 5370/38a
TA 12
- 54059 Änderungsvereinbarung vom 13.12.1982 zum Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen vom 1.12.1975 in der Fassung vom 25.9.1978 für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der feinkeramischen Industrie in Nordwestdeutschland - erstmals kündbar zum 31.12.1983 (abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik) 1. 1.1976 5370/39
TA 12

- 54060 Änderungsvereinbarung vom 13.12.1982 zum Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für alle Angestellten und Auszubildenden in der feinkeramischen Industrie in Nordrhein-Westfalen und fünf weiteren Bundesländern vom 1.12.1975 in der Fassung vom 25.9.1978 - erstmals kündbar zum 31.12.1983
(abgeschlossen mit der DAG) 1. 1.1976 5370/39a
TA 12
- 54061 Änderungsvereinbarung vom 13.12.1982 zum Tarifvertrag über Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld) vom 1.12.1975 in der Fassung vom 25.9.1978 für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der feinkeramischen Industrie in Nordwestdeutschland - erstmals kündbar zum 31.12.1983
(abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik) 1. 1.1976 5370/40
TA 12
- 54062 Änderungsvereinbarung vom 13.12.1982 zum Tarifvertrag über Jahresschlußzahlung (Weihnachtsgeld) für alle Angestellten und Auszubildenden in der feinkeramischen Industrie in Nordrhein-Westfalen und fünf weiteren Bundesländern vom 1.12.1975 in der Fassung vom 25.9.1978 - erstmals kündbar zum 31.12.1983
(abgeschlossen mit der DAG) 1. 1.1976 5370/40a
TA 12
- 54063 Tarifvertrag über betriebliche Sonderzahlungen für Arbeitnehmer einschließlich der Auszubildenden in der Diamantindustrie in der Bundesrepublik Deutschland vom 20.1.1982 - erstmals kündbar zum 31.12.1982
(abgeschlossen mit der IG Metall) 1. 1.1982 5487/7
TA 66
- 54064 Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Diamantindustrie in der Bundesrepublik Deutschland vom 24.1.1983 - erstmals kündbar zum 31.3.1983
(abgeschlossen mit der IG Metall) 1. 1.1982 5487/8
TA 66
- 54065 Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütungen für die Auszubildenden in der Diamantindustrie in der Bundesrepublik Deutschland vom 24.1.1983 - erstmals kündbar zum 31.3.1983
(abgeschlossen mit der IG Metall) 1. 1.1982 5487/9
TA 66

Gewerbegruppe V - X (Eisen- Metall- und Elektroindustrie)

- 54066 Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Augenoptikerhandwerks in den Tarifbereichen Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein, Schleswig-Holstein, Südwest-deutscher Augenoptikerverband, Westfalen und Hamburg vom 1.4.1975 - erstmals kündbar zum 31.3.1977
(abgeschlossen BNA Gew. Augenoptik) 1. 4.1975 3745/7
TA 33
- 54067 Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Augenoptikerhandwerks in den Tarifbereichen Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein, Schleswig-Holstein, Südwest-deutscher Augenoptikerverband, Westfalen und Hamburg vom 10.1.1975 - erstmals kündbar zum 31.12.1975
(abgeschlossen BNA Gew. Augenoptik) 1. 1.1975 3745/8
TA 33

- 54068 Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Augenoptikerhandwerks in den Tarifbereichen Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein, Schleswig-Holstein, Südwest-deutscher Augenoptikerverband, Westfalen und Hamburg vom 4.6.1976 - erstmals kündbar zum 31.12.1976 (abgeschlossen BNA Gew. Augenoptik) 1. 1.1976 3745/9 TA 33
- 54069 Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Augenoptikerhandwerks in den Tarifbereichen Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein, Schleswig-Holstein, Südwest-deutscher Augenoptikerverband, Westfalen und Hamburg vom 12.4.1977 - erstmals kündbar zum 31.3.1978 (abgeschlossen BNA Gew. Augenoptik) 1. 4.1977 3745/10 TA 33
- 54070 Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Augenoptikerhandwerks in den Tarifbereichen Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein, Schleswig-Holstein, Südwest-deutscher Augenoptikerverband, Westfalen, Hamburg und Bayern vom 7.3.1978 - erstmals kündbar zum 31.3.1979 (abgeschlossen BNA Gew. Augenoptik) 1. 4.1978 3745/11 TA 33
- 54071 Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Augenoptikerhandwerks in den Tarifbereichen Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein, Schleswig-Holstein, Südwest-deutscher Augenoptikerverband, Westfalen, Hamburg sowie Bayern vom 1.4.1979 - erstmals kündbar zum 31.3.1980 (abgeschlossen BNA Gew. Augenoptik) 1. 4.1979 3745/12 TA 33
- 54072 Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Augenoptikerhandwerks in den Bereichen der Verbände Bayern, Hessen, Niedersachsen, Bremen, Nordrhein, Westfalen, Schleswig-Holstein, Südwestdeutscher Augenoptikerverband, Berlin und Hamburg vom 1.4.1979 - erstmals kündbar zum 31.3.1980 (abgeschlossen BNA Gew. Augenoptik) 1. 4.1979 3745/13 TA 33
- 54073 Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Augenoptikerhandwerks in den Bereichen der Verbände Hessen, Niedersachsen, Bremen, Nordrhein, Westfalen, Schleswig-Holstein, Südwestdeutscher Augenoptikerverband, Berlin und Hamburg vom 1.4.1980 - erstmals kündbar zum 31.3.1981 (abgeschlossen BNA Gew. Augenoptik) 1. 4.1980 3745/14 TA 33
- 54074 Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer mit Ausnahme der Auszubildenden des Augenoptikerhandwerks für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin mit Ausnahme des Landes Bayern vom 30.3.1981 (abgeschlossen BNA Gew. Augenoptik) 1. 1./ 1. 4.1981 3745/15 TA 33
- 54075 Tarifvereinbarung über die tarifliche Absicherung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens für die Arbeitnehmer des Augenoptikerhandwerks für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin mit Ausnahme des Landes Bayern vom 30.3.1981 (abgeschlossen BNA Gew. Augenoptik) 1. 4.1981 3745/16 TA 33

- 54076 Protokollnotiz über die Empfehlung des Zentralverbandes der Augenoptiker zur Vereinbarung einer Mindestausbildungsvergütung zur Vereinheitlichung auf Bundesebene vom 30.3.1981
(abgeschlossen BNA Gew. Augenoptik) 1. 8./ 1. 9.1981 3745/17 TA 33
- 54077 Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Augenoptikerhandwerks in den Bereichen der Verbände Hessen, Niedersachsen, Bremen, Nordrhein, Westfalen, Schleswig-Holstein, Südwestdeutscher Augenoptikerverband, Berlin und Hamburg vom 1.4.1981 - erstmals kündbar zum 31.3.1982
(abgeschlossen BNA Gew. Augenoptik) 1. 4.1981 3745/18 TA 33

Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)

- 54078 Tarifvertrag über Jahresleistungen für die gewerblichen Arbeitnehmer, die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister und Auszubildende der Chemischen Industrie in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln vom 1.1.1983 - erstmals kündbar zum 31.12.1985
(abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik) 1. 2.1983 5060/326 TA 2 + 3
- 54079 Tarifvertrag zur Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit in den Jahren 1983, 1984 und 1985 für die Arbeitnehmer der Ruhrkohle Oel und Gas GmbH. in Bottrop vom 17.1.1983
(abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie) 17. 1.1983 5504/1 TA 37

Gewerbegruppe XV (Leder- und Linoleumindustrie)

- 54080 Zusatzvertrag (Gehaltshöhe) vom 30.11.1982 zum geltenden Manteltarifvertrag für kaufmännische und technische Angestellte sowie Werkmeister der Lederwaren- und Kofferindustrie in der Bundesrepublik Deutschland vom 15.7.1982 - erstmals kündbar zum 31.10.1983
(abgeschlossen mit der Gew. Leder) 1.11.1982 4312/57 TA 2
- 54081 Tarifvertrag über eine Jahressonderzahlung / 13. Monatseinkommen für Angestellte der Lederwaren- und Kofferindustrie in Nordrhein-Westfalen und 4 weiteren Bundesländern vom 30.11.1982 - erstmals kündbar zum 31.12.1983
(abgeschlossen mit der Gew. Leder) 1. 1.1983 4312/58 TA 2
- 54082 Vereinbarung über Ausbildungsvergütung für alle kaufmännisch Auszubildenden - der Lederwaren- und Kofferindustrie in Nordrhein-Westfalen und 4 weiteren Bundesländern vom 30.11.1982 - erstmals kündbar zum 31.10.1983
(abgeschlossen mit der Gew. Leder) 1.11.1982 4312/59 TA 2

- 54083 Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für alle gewerblichen Arbeitnehmer, Angestellten und die nach dem Berufsbildungsgesetz Auszubildenden in der Lederwaren- und Kofferindustrie in Nordrhein-Westfalen und 4 weiteren Bundesländern vom 30.11.1982 - erstmals kündbar zum 31.12.1983 (abgeschlossen mit der Gew. Leder) 1. 1.1983 4312/60 TA 2
- 54084 Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für alle gewerblichen Arbeitnehmer, Angestellten und die nach dem Berufsbildungsgesetz Auszubildenden der Lederwaren- und Kofferindustrie in Nordrhein-Westfalen und 4 weiteren Bundesländern vom 30.11.1982 - erstmals kündbar zum 31.12.1983 (abgeschlossen mit der Gew. Leder) 1. 1.1983 5338/19 TA 8
- 54085 Änderungsvereinbarung vom 15.12.1982 zum Manteltarifvertrag für die ledererzeugende Industrie für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland vom 4.10.1977 - erstmals kündbar zum 31.12.1983 - Betr.: Urlaubsdauer - (abgeschlossen mit der Gew. Leder) 1. 1.1983 5365/16 TA 6
- 54086 Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer und Auszubildenden der ledererzeugenden Industrie in der Bundesrepublik Deutschland vom 15.12.1982 - erstmals kündbar zum 31.12.1983 (abgeschlossen mit der Gew. Leder) 1. 1.1983 5365/17 TA 6
- 54087 Lohntarifvertrag für die Arbeiter der Firma Möller-Werke GmbH, Bielefeld einschließlich Ausbildungsvergütungen für die gewerblichen und kaufmännischen Auszubildenden vom 11.2.1983 - erstmals kündbar zum 31.12.1983 (abgeschlossen als Ergebnis des Schlichtungsverfahrens mit der Gew. Leder) 1. 1.1983 5365/18 TA 6
- 54088 Änderungsvereinbarung vom 15.12.1982 zum Manteltarifvertrag für die Angestellten der ledererzeugenden Industrie der Bundesrepublik Deutschland vom 28.12.79 erstmals kündbar zum 31.12.1983 (abgeschlossen mit der Gew. Leder) 1. 1.1983 5432/5 TA 3
- 54089 Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der Nord- und Westdeutschen Lederindustrie mit Gehaltstafel vom 15.12.1982 - erstmals kündbar zum 31.12.1983 (abgeschlossen mit der Gew. Leder) 1. 1.1983 5432/6 TA 3

Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)

- 54090 Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Schuhindustrie im Bundesgebiet vom 17.1.1983 - erstmals kündbar zum 31.12.1983 (abgeschlossen mit der Gew. Leder) 1. 1.1983 5240/31 TA 6
- 54091 Protokollnotiz vom 25.1.1983 zum Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Schuhindustrie im Bundesgebiet vom 17.1.1983 - erstmals kündbar zum 31.12.1983 (abgeschlossen mit der Gew. Leder) 25. 1.1983 5240/32 TA 6

- 54092 Vereinbarung über Ausbildungsvergütungen für gewerblich Auszubildende der Schuhindustrie im Bundesgebiet vom 17.1.1983 - erstmals kündbar zum 31.12.1983
(abgeschlossen mit der Gew. Leder) 1. 1.1983 5240/33
TA 6
- 54093 Tarifvertrag vom 17.1.1983 über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für alle gewerblichen Arbeitnehmer und die nach dem Berufsbildungsgesetz gewerblich Auszubildenden der Schuhindustrie im Bundesgebiet - gültig bis 31.12.1983
(abgeschlossen mit der Gew. Leder) 1. 1.1983 5240/34
TA 6
- 54094 Vereinbarung über die Ausbildungsbeihilfen für kaufmännische Lehrlinge und Anlernlinge der Schuhindustrie in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Bremen vom 26.1.1983 - erstmals kündbar zum 31.12.1983
(abgeschlossen mit der DAG) 1. 1.1983 5348/56
TA 8
- Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)
- 54095 Tarifvertrag vom 10.1.1983 über die Aufteilung des an die tariflichen Sozialkassen des Baugewerbes abzuführenden Gesamtbetrages für die Arbeiter des Baugewerbes im Bundesgebiet - gültig bis zum 31.12.1983
(abgeschlossen mit der Gew. IG Bau-Steine-Erden) 1. 1.1983 4910/149
TA 1
- 54096 Tarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende des wärme-, kälte- und schallschutztechnischen Gewerbes (Isoliergewerbe) im Bundesgebiet vom 27.1.1983 - erstmals kündbar zum 31.12.1985
(abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden) 1. 4.1983 4910/150
TA 1
- 54097 Verpflichtungserklärung zur Ergänzung des tarifvertraglich vereinbarten fachlichen Geltungsbereichs Gerüstbaugewerbe - einerseits - und dem Maler- und Lackiererhandwerk - andererseits - vom 21.1.1983
(abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden) 21. 1.1983 4940/84
TA 8
- 54098 Tarifvertrag vom 21.1.1983 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer des Maler- und Lackiererhandwerks vom 5.11.1981 in der Fassung des Änderungstarifvertrages und der Protokollnotiz vom 7.5.1982 - Betr. fachlichen Geltungsbereich
(abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden) 1. 1.1983 4940/84.1
TA 8
- 54099 Protokollnotiz mit Tarifcharakter vom 21.1.1983 zur Ergänzung des tarifvertraglich vereinbarten fachlichen Geltungsbereichs in fünf Tarifverträgen für die gewerblichen Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk im Bundesgebiet einschließlich West-Berlin
(abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden) 1. 1.1983 4940/84.2
TA 8
- 54100 Protokollnotiz mit Tarifcharakter vom 21.1.1983 zur Ergänzung des tarifvertraglich vereinbarten fachlichen Geltungsbereichs in zwei Tarifverträgen für die Angestellten und Meister des Maler- und Lackiererhandwerks im Bundesgebiet (außer Saarlans)
(abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden) 1. 1.1983 5003/35
TA 8

- 54101 Verpflichtungserklärung zur Ergänzung des tarifvertraglich vereinbarten fachlichen Geltungsbereich im Maler- und Lackiererhandwerk - einerseits - und dem Gerüstbaugewerbe - andererseits - vom 21.1.1983 (abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden) 21. 1.1983 5455/19 TA 7
- 54102 Tarifvertrag vom 21.1.1983 zur Änderung des Rahmen-tarifvertrages für das Gerüstbaugewerbe vom 28.4.1981 in der Fassung vom 20.5.1981 - Betr. Fachlicher Geltungsbereich (abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden) 1. 1.1983 5455/19.1 TA 7
- 54103 Protokollnotiz mit Tarifcharakter vom 21.1.1983 über die Ergänzung des tarifvertraglich vereinbarten fachlichen Geltungsbereichs in zwei Tarifverträgen für die gewerblichen Arbeitnehmer des Gerüstbaugewerbes im Bundesgebiet (abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden) 1. 1.1983 5455/19.2 TA 7

Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)

- 54104 Tarifvertrag für die Mitarbeiter der Firma Mewa, Mietservice GmbH vom 26.3.1982 über die stufenweise Einführung der zwischen der tarifpolitischen Arbeitsgemeinschaft Textilreinigung (Tatex) im Deutschen Textilreinigungsverband (DTV) einerseits und der Gewerkschaft Textil-Bekleidung andererseits abgeschlossenen Tarifverträge (abgeschlossen mit der Gew. Textil-Bekleidung) 1. 4.1982/ 5244/32
1. 3.1983/ TA 1
1. 3.1984

Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)

- 54105 Sechster Tarifvertrag vom 20.10.1982 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages vom 2.3.1972 zur Neufassung der Anlage 1 - Vergütungsordnung - zum Angestelltentarifvertrag der Deutschen Bundesbank (BBkAT) - Angestellte im Geldbearbeitungsdienst - (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) 1.10.1982 3820/192 TA 39
- 54106 Sechster Tarifvertrag vom 20.10.1982 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages vom 2.3.1972 zur Neufassung der Anlage 1 - Vergütungsordnung - zum Angestelltentarifvertrag der Deutschen Bundesbank (BBkAT) - Angestellte im Geldbearbeitungsdienst - (abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund) 1.10.1982 3820/192.1 TA 39
- 54107 Fünfter und Sechster Tarifvertrag vom 20.10.1982 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages vom 2.3.1972 zur Neufassung der Anlage 1 - Vergütungsordnung - zum Angestelltentarifvertrag der Deutschen Bundesbank (BBkAT) 1.12.1982 3820/192.2 TA 39
1.10.1982 3820/194 TA 39
- A Eingruppierung der Handwerker, Pförtner, Wachmänner und Angestellten im unbaren Zahlungsverkehr
- B Angestellte im Geldbearbeitungsdienst (abgeschlossen mit der DAG)

- 54108 Tarifvertrag vom 20.10.1982 zur Änderung und Ergänzung des Sechsten Tarifvertrages vom 20.10.1982 zur Neufassung der Anlage 1 - Vergütungsordnung - zum Angestellentarifvertrag der Deutschen Bundesbank (BBkAT) - Angestellte im Geldbearbeitungsdienst - (abgeschlossen mit der ÖTV) 1.10.1982 3820/193
TA 39
- 54109 Tarifvertrag Nr. 400 zur Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1 a) des Manteltarifvertrages für die Angestellten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (MTAng.-BfA) vom 14.1.1982 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) 1.12.1975/ 3892/724
1. 1./ TA 30
1. 2./
1. 5./
1. 7./
1.10.1979/
1. 1./
1. 4./
1. 7./
1. 8./
1. 9.1980/
1. 1./
1. 4./
1. 9./
1.10.1981
- 54110 Tarifvertrag Nr. 400 zur Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1 a) des Manteltarifvertrages für die Angestellten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (MTAng.-BfA) vom 14.1.1982 (abgeschlossen mit der DAG) 1.12.1975/ 3892/724.1
1. 1./ TA 30
1. 2./
1. 5./
1. 7./
1.10.1979/
1. 1./
1. 4./
1. 7./
1. 8./
1. 9.1980/
1. 1./
1. 4./
1. 9./
1.10.1981
- 54111 Tarifvertrag Nr. 400 zur Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1 a) des Manteltarifvertrages für die Angestellten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (MTAng.-BfA) vom 14.1.1982 (abgeschlossen mit dem Marburger Bund) 1.12.1975/ 3892/724.2
1. 1./ TA 30
1. 2./
1. 5./
1. 7./
1.10.1979/
1. 1./
1. 4./
1. 7./
1. 8./
1. 9.1980/
1. 1./
1. 4./
1. 9./
1.10.1981

- 54112 Tarifvertrag Nr. 400 zur Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1 a) des Manteltarifvertrages für die Angestellten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (MTAng.-BfA) vom 14.1.1982 (abgeschlossen mit dem DHV) 1.12.1975/ 3892/724.3
1. 1./ TA 30
1. 2./
1. 5./
1. 7./
1.10.1979/
1. 1./
1. 4./
1. 7./
1. 8./
1. 9.1980/
1. 1./
1. 4./
1. 9./
1.10.1981
- 54113 Tarifvertrag Nr. 400 zur Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1 a) des Manteltarifvertrages für die Angestellten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (MTAng.-BfA) vom 14.1.1982 (abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e.V.) 1.12.1975/ 3892/724.4
1. 1./ TA 30
1. 2./
1. 5./
1. 7./
1.10.1979/
1. 1./
1. 4./
1. 7./
1. 8./
1. 9.1980/
1. 1./
1. 4./
1. 9./
1.10.1981
- 54114 Tarifvertrag Nr. 400 zur Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1 a) des Manteltarifvertrages für die Angestellten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (MTAng.-BfA) vom 14.1.1982 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Sozialversicherung) 1.12.1975/ 3892/724.5
1. 1./ TA 30
1. 2./
1. 5./
1. 7./
1.10.1979/
1. 1./
1. 4./
1. 7./
1. 8./
1. 9.1980/
1. 1./
1. 4./
1. 9./
1.10.1981
- 54115 Tarifvertrag Nr. 400 zur Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1 a) des Manteltarifvertrages für die Angestellten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (MTAng.-BfA) vom 14.1.1982 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands) 1.12.1975/ 3892/724.6
1. 1./ TA 30
1. 2./
1. 5./
1. 7./
1.10.1979/
1. 1./
1. 4./
1. 7./
1. 8./
1. 9.1980/
1. 1./
1. 4./
1. 9./
1.10.1981

54116	<u>Tarifvertrag zum 50. Änderungstarifvertrag zum BAT für Angestellte der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet außer Württemberg vom 1.1.1983 (abgeschlossen mit der Gew. der Sozialversicherung)</u>	entsprechend § 2 des 50. Änderungs-TV zum BAT	3965/196.1 TA 11
54117	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 24 vom 13.1.1983 zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen (EKT) im Bundesgebiet für den Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. - erstmals kündbar zum 31.12.1983 (abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e.V.)</u>	1.12.1982	4012/248.7 TA 10
54118	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 24 vom 3.2.1983 zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen (EKT) im Bundesgebiet für die Hanseatische Ersatzkasse - erstmals kündbar zum 31.12.1983 (abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e.V.)</u>	1.12.1982	4012/248.8 TA 10
54119	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 24 vom 8.12.1982 zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen (EKT) im Bundesgebiet für die Hamburg Münchener Ersatzkasse - erstmals kündbar zum 31.12.1983 (abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e.V.)</u>	1.12.1982	4012/248.9
54120	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 24 des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen e.V. zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen (EKT) im Bundesgebiet vom 13.1.1983 - erstmals kündbar zum 31.12.1983 - Betr.: Wegstreckenentschädigung - (abgeschlossen mit dem DHV - Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband)</u>	1.12.1982	4012/248.10 TA 10
54121	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 24 der Hanseatischen Ersatzkasse zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen (EKT) im Bundesgebiet vom 3.2.1983 - erstmals kündbar zum 31.12.1983 - Betr.: Wegstreckenentschädigung - (abgeschlossen mit dem DHV - Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband)</u>	1.12.1982	4012/248.11 TA 10
54122	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 24 der Hamburgische Zimmererkrankenkasse zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen (EKT) im Bundesgebiet vom 12.1.1983 - erstmals kündbar zum 31.12.1983 - Betr.: Wegstreckenentschädigung - (abgeschlossen mit der DAG)</u>	1.12.1982	4012/248.12 TA 10
54123	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 24 der "NEPTUN" Berufskrankenkasse für die Binnenschifffahrt (Ersatzkasse) zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen (EKT) im Bundesgebiet vom 25.1.1983 - erstmals kündbar zum 31.12.1983 - Betr.: Wegstreckenentschädigung - (abgeschlossen mit der DAG)</u>	1.12.1982	4012/248.13 TA 10

54124	<u>Ergänzungstarifvertrag Nr. 24 der Hamburg Münchener Ersatzkasse zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen (EKT) im Bundesgebiet vom 8.12.1982 - erstmals kündbar zum 31.12.1983 - Betr.: Wegstreckenentschädigung - (abgeschlossen mit dem DHV - Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband)</u>	1.12.1982	4012/248.14 TA 10
54125	<u>Tarifvertrag über die Vergütung der Auszubildenden der Innungskrankenkassen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter vom 28.6.1982 - erstmals kündbar zum 28.2.1983 (abgeschlossen mit der DAG)</u>	1. 3.1982	5236/43.1 TA 4

Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)

54126	<u>Tarifvertrag Nr. 371 vom 6.12.1982 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages (TV) Nr. 356 für Post-Betriebsärzte vom 22.6.1979 in der Fassung (i.d.F.) des TV Nr. 362 vom 8.8.1980 und der Protokollnotiz zu § 6 Abs. 3 zum TV Nr. 356 i.d.F. des TV Nr. 362 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft)</u>	1. 1./ 1. 4./ 1. 8.1981/ 1. 1./ 1. 2./ 1.12.1982	3784/213 TA 25
54127	<u>Tarifvertrag Nr. 371 vom 30.1.1983 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages (TV) Nr. 356 für Post-Betriebsärzte vom 22.6.1979 in der Fassung (i.d.F.) des TV Nr. 362 vom 8.8.1980 und der Protokollnotiz zu § 6 Abs. 3 zum TV Nr. 356 i.d.F. des TV Nr. 362 (abgeschlossen mit der Christlich-demokratischen Postgewerkschaft)</u>	1. 1./ 1. 4./ 1. 8.1981/ 1. 1./ 1. 2./ 1.12.1982	3784/213.1 TA 25
54128	<u>Lohntarifvertrag für Lohnempfänger der Rheinfähre Köln-Langel-Hitdorf GmbH vom 1.3.1979 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)</u>	1. 3.1979	4659/01 TA 44a
54129	<u>1. Änderungstarifvertrag vom 30.4.1980 zum Lohntarifvertrag für Lohnempfänger der Rheinfähre Köln-Langel-Hitdorf GmbH vom 1.3.1979 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)</u>	1. 3.1980	4659/02 TA 44a
54130	<u>2. Änderungstarifvertrag vom 1.6.1981 zum Lohntarifvertrag für Lohnempfänger der Rheinfähre Köln-Langel-Hitdorf GmbH vom 1.3.1979 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)</u>	1. 3.1981	4659/03 TA 44a
54131	<u>Gehaltstarifvertrag (Bodenpersonal) für die Mitarbeiter der IBERIA Spaniens Internationale Luftlinien in der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin vom 27.4.1982 - erstmals kündbar zum 30.4.1983 (abgeschlossen mit der DAG)</u>	1. 5.1982	5129/5 TA 52
54132	<u>Änderungsvereinbarung vom 17.2.1983 zum Manteltarifvertrag für das Sicherheitstransportgewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 26.5.1982 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)</u>	17. 2.1983	5467/5 TA 82

Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)

- 54133 Anschlußtarifvertrag vom 3.2.1983 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 20 zum BAT für den Bereich des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 17.5.1982 (GMBL. 1982 S. 271) - kündbar mit einer Frist von einer Woche zum Monatsschluß (abgeschlossen mit der Gew. Erziehung und Wissenschaft) 3750/1285.1
TA 7
- 54134 Anschlußtarifvertrag vom 3.2.1983 zum
a) 48. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestellentarifvertrages vom 7.10.1981,
b) 49. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestellentarifvertrag vom 17.5.1982 (GMBL. 1982 S. 21 + 280)
(abgeschlossen mit der Gew. Erziehung und Wissenschaft) 3750/1287.1
TA 7
- 54135 Anschlußtarifvertrag vom 3.2.1983 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte (Betr.: keine Programmiererzulagen an Angestellte der Sparkassen) - GMBL. 1982 S. 282 -
(abgeschlossen mit der Gew. Erziehung und Wissenschaft) 3750/1289.1
TA 7
- 54136 Änderungstarifvertrag Nr. 34 vom 8.12.1982 zum Mantel-Tarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 27.2.1964, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 33 zum MTB II vom 17.5.1982
(abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) 1.12.1982 4225/504
TA 7a
- 541
37 Änderungstarifvertrag Nr. 34 vom 9.12.1982 zum Mantel-Tarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 27.2.1964, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 33 zum MTB II vom 17.5.1982
(abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes und der Gew. öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands) 1.12.1982 4225/504.1
TA 7a
- 54138 Änderungstarifvertrag Nr. 38 vom 9.12.1982 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27.2.1964, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 37 zum MTL II vom 18.5.1982 - kündbar mit einer Frist von einer Woche zum Monatsschluß (abgeschlossen mit der Gew. der Polizei) 1.12.1982 4230/408.2
TA 7c
- 54139 Änderungstarifvertrag Nr. 38 vom 9.12.1982 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27.2.1964, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 37 zum MTL II vom 18.5.1982 - kündbar mit einer Frist von einer Woche zum Monatsschluß (abgeschlossen mit der Gew. Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft) 1.12.1982 4230/408.3
TA 7c

- | | | | |
|-------|---|---------------------|-------------------|
| 54140 | <u>Änderungstarifvertrag vom 17.5.1982 zum Bundes-Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt vom 1.11.1977 zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag vom 20.6.1981 im Bundesgebiet einschließlich West-Berlin (abgeschlossen mit der DAG)</u> | 1. 1./
1. 5.1982 | 4617/97
TA 41 |
| 54141 | <u>Tarifvertrag vom 17.5.1982 zur Änderung des Zusatztarifvertrages zum Bundes-Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt im Bundesgebiet einschließlich West-Berlin - Betr.: Urlaubsdauer - (abgeschlossen mit der DAG)</u> | 1. 1.1982 | 4617/98
TA 41 |
| 54142 | <u>Tarifvertrag vom 17.5.1982 über die Gewährung von Zulagen für die Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt im Bundesgebiet einschließlich West-Berlin - erstmals kündbar zum 31.12.1985 (abgeschlossen mit der DAG)</u> | 1. 1.1982 | 4617/99
TA 41 |
| 54143 | <u>Vergütungs- und Lohnvertrag Nr. 18 1982/1983 vom 17.5.1982 für die Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt im Bundesgebiet einschließlich West-Berlin - erstmals kündbar zum 28.2.1983 (abgeschlossen mit der DAG)</u> | 1. 3./
1. 5.1982 | 4617/100
TA 41 |

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

I, XII, XIII, XIV, XVI, XVII, XVIII, XIX, XXII, XXIV, XXV, XXVI, XXIX, XXXI, XXXII.

- MBl. NW. 1983 S. 341.

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6886/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6886/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X